

Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Hirten gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 KAG iVm. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Hirten (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)

1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 KAG alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Hirten sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

<u>Abrechnungseinheit 1 :</u>	Hirten
<u>Abrechnungseinheit 2 :</u>	Kreuznick

3. Begründung

Die Ortsgemeinde Hirten ist eine kleine Gemeinde mit rd. 260 Einwohnern. Sie besteht aus zwei Ortsteilen, Hirten und Kreuznick. Bei beiden Ortschaften handelt es sich um dörflich strukturierte Gebiete, die jeweils zusammenhängend bebaut sind. Die wenigen vorhandenen gewerblichen Betriebe sind nicht auf einen strukturell unterschiedlichen Straßenbau angewiesen.

Hirten selbst verfügt über ein Dorfgemeinschaftshaus und einen Kinderspielplatz. Außerdem befindet sich dort eine Kapelle.

Kreuznick und Hirten sind -getrennt durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen- über 200 m (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Verkehrsmäßig verbunden sind die

beiden Ortsteile über die B 258 (Hauptstraße) und die verlängerte Oberdorfstraße. Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Dies stellt eine Zäsur dar, die in der Gemeinde Hirten auch die Bildung von zwei Abrechnungseinheiten begründet. Alle in beiden Abrechnungseinheiten bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz des gesamten Ortsteils.